



Muslim§Recht

Konzeptpapier Nr. 3

Die Befreiung vom gemischten Sport- und Schwimmunterricht

Stand 30.07.03, Version 1.0

Inhalt

Vorwort.....	2
Islamrechtlicher Kommentar.....	3
Juristischer Kommentar	4
Empfehlungen.....	6

Muslim§Recht - Konzeptpapiere werden herausgegeben von Muslim§Recht e.V. und können über die offizielle Webseite heruntergeladen werden.

Muslim§Recht
Steindamm 62
20099 Hamburg

Email: info@muslimrecht.de
Webseite: www.muslimrecht.de

Hotline Tel/Fax:

Festnetz: 01212-600-500-110
Bundesweit einheitlich 12 Cent pro Minute.
Montag-Sonntag - 24 Stunden (AB)

Reproduktion: Die Veröffentlichung in elektronischen Medien, die Vervielfältigung, der Nachdruck und die Übersetzung in eine Fremdsprache sind erlaubt, wenn dabei auf diese Quelle hingewiesen wird.

Spendenkonto:

Kontoinhaber: MuslimRecht
Bankinstitut: Haspa
Kontonummer: 1225 1234 86
Bankleitzahl: 200 505 50

Vorwort

Der gemischte Sport- bzw. Schwimmunterricht stellt für Muslime beider Geschlechter ein großes Problem dar. Islamrechtliche Bestimmungen im Umgang mit dem anderen Geschlecht sowie die Einhaltung der islamischen Kleidungs Vorschriften führen in den meisten Fällen zu ernsthaften Gewissenskonflikten.

Der nach Geschlechtern getrennte Sport- und Schwimmunterricht wird aus verschiedenen Gründen nicht an jeder Schule angeboten, so dass eine komplette Befreiung vom Unterricht manchmal unumgänglich wird. Dass dieser Schritt rechtlich legitim ist und die Schüler aufgrund der Befreiung keine schlechtere Benotung befürchten müssen, ist nur wenigen bekannt.

Dieses Konzeptpapier soll daher die rechtliche Situation erläutern und den betroffenen Schülern und Eltern Wege präsentieren, wie sie den Konflikt am Besten lösen können.

Islamrechtlicher Kommentar

Sport zu betreiben und damit gesund zu bleiben, ist im Islam nicht nur erlaubt, sondern vom Propheten Muhammed (s.a.v.) dringend empfohlen. Allerdings wird auch hierbei darauf geachtet, dass Gebote und Normen des Islam bezüglich Geschlechtertrennung und angemessener Kleidung nicht verletzt werden.

Der Quran als Offenbarung Gottes ist die Primärquelle des Islam. Die Sunna (Lebenspraxis des Propheten Muhammed s.a.v.) als zweite Quelle, ergänzt und erläutert den Quran. Die für alle Muslime verbindlichen religiösen Pflichten werden vor allem aus diesen beiden Quellen entnommen.

Durch die Offenbarung des Quran wird die Bedeckung der reizenden Körperteile für Männer wie Frauen zu einer religiösen Pflicht. „Aura“, (arab. für „das zu Verhüllende“) bezeichnet jene Körperteile, die nach islamischer Lehre in der Gegenwart anderer, gleich welchen Geschlechts, bedeckt sein müssen. Der von muslimischen Männern zu verhüllende Körperteil reicht mindestens vom Bauchnabel bis zu den Knien.

Insbesondere Musliminnen sollen durch die Bedeckung ihrer Körperteile (ausgenommen sind Gesicht, Hände und Füße) als freie und gläubige Frauen erkannt und vor Belästigungen geschützt werden. Quran, Sure 33, Vers 59: „O Prophet! Sage deinen Frauen und deinen Töchtern und den Frauen der Gläubigen, dass sie ihre Übergewänder über sich ziehen sollen. Das ist eher dazu geeignet, dass sie erkannt und nicht belästigt werden.“

Welchen Personengruppen sich eine Muslima ohne Kopfbedeckung zeigen darf, ist in Sure 24, Vers 31 ausführlich beschrieben. Innerhalb der Familie, einem Teil der Verwandtschaft und unter Frauen können sich Musliminnen auch ohne Kopftuch zeigen. Nicht erlaubt ist dagegen, auf die Kopfbedeckung in Anwesenheit fremder Männer, d.h. jener Männer, mit denen die Frau theoretisch eine Ehe eingehen könnte, zu verzichten.

Es ist Konsens aller islamischen Rechtschulen, dass die Bedeckung der reizenden Körperteile (dazu zählen auch die Haare) für Musliminnen, die das Pubertätsalter erreicht haben, Pflicht ist. Dabei muss die Muslima darauf achten, dass ihre Kleidung weder zu eng ist, noch durchsichtig sein darf, um ihre Körperkonturen nicht sichtbar werden zu lassen.

Bezogen auf den Schwimmunterricht geht aus dem oben gesagten eindeutig hervor, dass dieser nur getrennt stattfinden kann.

In Hinblick auf den gemeinsamen Sportunterricht, ist dieser, trotz eingehaltener Kleiderordnung dann problematisch, wenn es sich um Übungen handeln sollte, in denen sich beide Geschlechter berühren können.

Juristischer Kommentar

Bei sog. koedukativ - also für beide Geschlechter gemeinsam - erteilten Sportunterricht entsteht für muslimische Schüler ein besonderes Konfliktpotential. Dies ergibt sich zum einen im Hinblick auf islamische Bekleidungs Vorschriften, wie das Tragen eines Kopftuchs und weitgeschnittener Bekleidung, während die Teilnahme am Schulsport - erst recht beim Schwimmunterricht - in der Regel eine besondere Sportkleidung und damit das Ablegen des Kopftuchs verlangt. Zum anderen folgt es daraus, dass beim das Gebot, direkte körperliche Kontakte mit Angehörigen des anderen Geschlechts zu vermeiden, beim Schulsport kaum einzuhalten ist.

Beides kann für ein muslimisches Mädchen eine unzumutbare Belastung darstellen, weil es sie unweigerlich in Konflikt mit ihren religiös begründeten Verhaltensvorstellungen bringt. In der Vergangenheit haben daher muslimische Schülerinnen oder deren Erziehungsberechtigte immer wieder eine Befreiung vom koedukativ erteilten Sportunterricht beantragt und vor Gericht eingeklagt. Ein solcher Anspruch ist beim Schwimmunterricht im Hinblick auf die Bekleidung offenkundiger gegeben als beim Sportunterricht. Die Gerichte haben das Begehren auf Befreiung vom Sportunterricht in der Vergangenheit sehr unterschiedlich bewertet (vgl. VG Köln, Urteil vom 26. Juni 1990 - 10 K2307/89; vgl. VG Freiburg, Urteil vom 10. November 1993 - 2 K 1739/92; Urteil des OVG NRW, Urteil v. 12. Juli 1991, Az: 19 A 1706/90; OVG Münster, Urteil vom 15. November 1991 - 19 A 2198/91; OVG Bremen, Urteil vom 24. März 1992 - 1 BA 17/91). Teilweise wurde im Hinblick auf die Religionsfreiheit nach Art. 4 GG ein Befreiungsanspruch für Sport- und Schwimmunterricht eingeräumt, teilweise nur für den speziell gelagerten Fall des Schwimmunterrichts.

Von entscheidender Bedeutung ist hier jedoch die Beurteilung dieser Fragen durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 25.08.1993 (BVerwG, Az. 6 C 8/91; Urt. v. 25.08.93 - 6 C 30/92). Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts entfaltet unmittelbare rechtliche Bindung zwar nur gegenüber den konkreten Beteiligten, nicht etwa gegenüber sämtlichen unterinstanzlichen Gerichten hinsichtlich der entschiedenen Rechtsfragen. Als höchstes deutsches Verwaltungsgericht bilden seine Urteile jedoch faktisch eine maßgebliche Richtschnur für die Verwaltungspraxis wie auch für die Verwaltungsgerichte niedrigerer Instanzen. Das Bundesverwaltungsgericht hat im vorliegenden Fall einen Anspruch auf vollständige Befreiung vom Sportunterricht anerkannt, wenn er nicht getrennt nach Geschlechtern angeboten werden kann. Nach Auffassung des Gerichts kann die Teilnahme am gemeinsamen Sportunterricht zu einem Gewissenskonflikt führen, der allein durch einen nach Mädchen und Jungen getrennten Unterricht gelöst werden kann. Sollte diese Maßnahme in der Schule aus organisatorischen Gründen nicht durchgeführt werden können, bestehe ein Rechtsanspruch auf Befreiung. Ein solcher Anspruch ergebe sich durch Berufung auf die Religions- und Gewissensfreiheit. Um ihn geltend zu machen, könne sich die betreffende Schülerin jedoch nicht allgemein auf die islamischen Bekleidungs Vorschriften beziehen, sondern sie habe vielmehr darzulegen, dass deren Nichtbeachtung sie unweigerlich in einen Gewissenskonflikt führt. Während sie sich dem in anderen Situationen ihres Lebens durch ein entsprechendes Verhalten entziehen kann, sei

dies im Fall des Sportunterrichts im Hinblick sowohl auf die Bekleidung als auch auf Kontakte mit Jungen nicht möglich. Andere Lösungen, wie eine Befreiung von einzelnen Übungen, das Tragen einer weit geschnittenen Sportkleidung oder einen Schulwechsel, hält das Gericht zur Vermeidung des Konfliktes für unangemessen. Da der schulische Erziehungsauftrag nicht grundsätzlich in Frage gestellt und eine Ausweitung auf andere Schulfächer nicht anzunehmen ist, sei allein eine Befreiung vom koedukativ erteilten Sportunterricht zur Lösung des Problems angemessen. Damit hat also das Bundesverwaltungsgericht eine wichtige Entscheidung getroffen, die unter Klärung der entsprechenden Voraussetzungen die Möglichkeit zur Befreiung muslimischer Mädchen vom Sportunterricht bietet (vom gesamten Sportunterricht, nicht lediglich Schwimmunterricht). Dabei ist festzuhalten, dass es sich nicht um einen grundsätzlichen Anspruch handelt, sondern die Betroffenheit vielmehr im Einzelfall darzulegen ist.

Ein durchsetzbarer Rechtsanspruch gegen die Schulbehörde gerade auf Einrichtung eines getrennten Sport- und Schwimmunterrichts besteht hingegen nach dem Gesagten im Allgemeinen nicht. Die Verwaltung kann also zwar einen getrennten Sportunterricht einrichten, soweit dies organisatorisch möglich ist, womit dann ein Anspruch muslimischer Schülerinnen auf Befreiung vom Sportunterricht entfällt. Es kann jedoch auch am koedukativen Sportunterricht festgehalten werden, wobei dann aber eben eine Verpflichtung zur Befreiung muslimischer Schülerinnen unter den o.g. Voraussetzungen besteht.

Rechtsweg: Verfahrensmäßig ist der Befreiungsanspruch zunächst bei der Schulbehörde mit Verweis auf die genannten Aspekte zu beantragen. Sollte der Antrag abgelehnt werden, kann gegen diesen ablehnenden Bescheid Widerspruch eingelegt werden (schriftlich innerhalb eines Monats). Im Falle eines ablehnenden Widerspruchsbescheids kann dann (innerhalb eines Monats nach Empfang des Widerspruchsbescheids) vor dem Verwaltungsgericht die Befreiungserteilung eingeklagt werden.

Bei dem Befreiungsanspruch handelt es sich übrigens grundsätzlich um einen Rechtsanspruch der Schülerin selbst, um deren verfassungsrechtlich geschützte Religionsfreiheit es geht. Gesetzliche Vertreter einer minderjährigen Schülerin im Rahmen der rechtlichen Durchsetzung ihres Anspruchs sind allerdings die Eltern.

Liegt ein Anspruch auf Befreiung vor und wird Befreiung erteilt, so darf dann die Nichtteilnahme am Sportunterricht nicht zu einer schlechteren Benotung in anderen Fächern oder sonstiger Benachteiligung führen (eine Benotung der Teilnahme am Sportunterricht entfällt ja). Zu beachten ist allerdings, dass verwaltungsrechtlich (durch Widerspruch und verwaltungsgerichtlicher Klage) grundsätzlich nur sog. Verwaltungsakte anfechtbar sind. Einzelne Noten von Klassenarbeiten werden noch nicht als Verwaltungsakt angesehen, wohl aber Schulstrafen, Nichtversetzung in eine höhere Klasse oder nach überwiegender Ansicht Abschlusszeugnisse. Derartige Akte können also mit den o.g. Rechtsmitteln angegriffen werden, soweit diese auf einer berechtigten Nichtteilnahme am Sportunterricht beruhen bzw. auf vorhergehende Benachteiligungen - wie schlechte Klassenarbeitszensuren -, die wiederum mit der Nichtteilnahme am Sportunterricht zusammen hängen.

Empfehlungen

- Lesen Sie zunächst den juristischen sowie den islamrechtlichen Kommentar zu Ihrem Fall durch und überprüfen Sie, ob der Inhalt sich mit Ihrem konkreten Sachverhalt deckt.
- Bitte achten Sie darauf, nicht voreilig zu handeln und nicht gleich den Rechtsweg aufzusuchen.
- Informieren Sie sich, ob auch andere Mitschüler von der gleichen Problematik betroffen sind.
- Auch an anderen Schulen sind bisher Probleme wegen des gemischten Sport- und Schwimmunterrichts aufgetreten. Dabei sind an einigen Schulen konstruktive Lösungen gefunden worden. Zu diesen gehört z.B. die Einrichtung eines getrennten Sport- bzw. Schwimmunterrichts. Schlagen Sie vor, dass dies auch an Ihrer Schule angeboten wird. Sollte dieser Vorschlag nicht angenommen werden, so haben Sie unter anderem folgende Möglichkeiten:
 - Informieren Sie sich, ob an einer anderen Schule ein getrennter Sport- bzw. Schwimmkurs angeboten wird und ob Sie daran teilnehmen können
 - Beantragen Sie eine Befreiung vom Sport- bzw. Schwimmunterricht;
 - In Extremfällen besteht auch die Möglichkeit, auf eine Schule zu wechseln, die Rücksicht auf Ihre Bedürfnisse nimmt.
- Suchen Sie das emotionsfreie und sachliche Gespräch mit dem Sportlehrer, wobei es empfehlenswert wäre, eine neutrale Person mit in das Gespräch einzubeziehen.
- Überreichen Sie dem Sportlehrer bei erfolglosem Gespräch, die in Muslim§Recht veröffentlichten islamrechtlichen und juristischen Kommentare zu Ihrem Fall.
- Sollte auch dieser Schritt zu keinem Ergebnis führen, sprechen Sie mit dem Schuldirektor und überreichen ihm die Kommentare.
- Sollten alle Ihre Bemühungen, den Konflikt konstruktiv zu lösen, scheitern, so empfehlen wir Ihnen, den Rechtsweg aufzusuchen.

- Rechtsweg: Verfahrensmäßig ist der Befreiungsanspruch zunächst bei der Schulbehörde mit Verweis auf die genannten Aspekte zu beantragen. Ein solcher Widerspruch könnte folgendermaßen formuliert werden:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

(Kurze Beschreibung der Vorgeschichte sollte hier erfolgen). Ich beantrage daher hiermit aus religiösen Gründen die Befreiung vom Sport- und Schwimmunterricht. Als Begründung möchte ich auf folgendes verweisen:

(Fügen Sie an diese Stelle den islamrechtlichen und juristischen Kommentar ein)

Mit freundlichen Grüßen“

- Sollte der Antrag abgelehnt werden, kann gegen diesen ablehnenden Bescheid Widerspruch eingelegt werden (schriftlich innerhalb eines Monats). Im Falle eines ablehnenden Widerspruchsbescheids kann dann (innerhalb eines Monats nach Empfang des Widerspruchsbescheids) vor dem Verwaltungsgericht die Befreiungserteilung eingeklagt werden.
- Bei dem Befreiungsanspruch handelt es sich übrigens grundsätzlich um einen Rechtsanspruch der Schülern/des Schülers selbst, um deren verfassungsrechtlich geschützte Religionsfreiheit es geht. Gesetzliche Vertreter einer minderjährigen Schülerin/eines Schülers im Rahmen der rechtlichen Durchsetzung ihres Anspruchs sind allerdings die Eltern.

Bitte bedenken Sie:

Falls Sie sich nicht um Ihre Rechte bemühen, könnte dies nicht nur für Sie allein zum Nachteil werden, sondern auch zu Beschränkungen der Rechte nachfolgender Schülergenerationen führen.